

Prüfungsordnung



über die Berufsprüfung für

Spezialist für Printmedienverarbeitung EFA Spezialistin für Printmedienverarbeitung EFA

Änderung vom 20. MAI 2015

Die Trägerschaft viscom

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

Der Prüfungsteil 3 «Teamleitung» wird in der der jetzigen Fassung der Prüfungsordnung vom 29. Februar 2012 nur mit ½ Stunde praktisch als Rollenspiel geprüft. Damit dieses Fach breiter in der Prüfung abgestützt ist, wird ein zusätzlicher schriftlicher Teil von 1 Stunde Prüfung eingebaut (Artikel 5.11). Ein weiterer Grund ist, dass das Fach «Teamleitung» als Fallnote (Artikel 6.4) gilt.

Die Prüfungsordnung vom 29. Februar 2012 über die Berufsprüfung für Spezialist/in für Printmedienverarbeitung EFA wird wie folgt geändert:

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

| Prüfungsteil | Art der Prüfung | Zeit | Gewichtung |
|------------------------|-----------------|--------------------|-----------------|
| 1 Projektarbeit | | | einfach |
| Bericht | schriftlich | vorgängig erstellt | |
| Präsentation | mündlich | 0,5 h | |
| Fachgespräch | mündlich | 0,5 h | |
| 2 Fallstudien | | | dreifach |
| Unterlagen | schriftlich | 6 h | |
| Präsentation | mündlich | 1 h | |
| Fachgespräch | mündlich | 1 h | |
| 3 Teamleitung | | | einfach |
| Rollenspiel | praktisch | 0,5 h | |
| Prüfung | schriftlich | 1 h | |
| Total | | 10,5 h | |

¹ SR 412.10

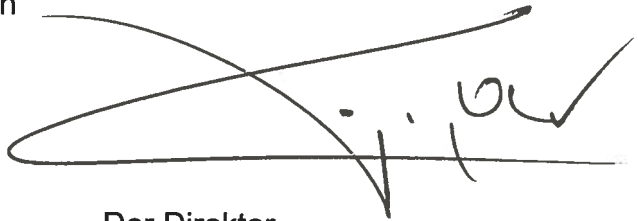
Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 5. Mai 2015

viscom
swiss print & communication association



Der Präsident
Peter Edelmann



Der Direktor
Dr. Thomas Gsponer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 20. MAI 2015

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für

Spezialist für Printmedienverarbeitung EFA
Spezialistin für Printmedienverarbeitung EFA

29. FEB. 2012



Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für

Spezialist/Spezialistin für Printmedienverarbeitung EFA

vom **29. FEB. 2012**

Gestützt auf Artikel 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Arbeitsgebiet

Die Spezialistinnen und Spezialisten für Printmedienverarbeitung mit Eidgenössischem Fachausweis (EFA) leiten eine Abteilung (Gruppe, Team, Schichtleitung usw.) in technischer und organisatorischer Hinsicht. Dies kann in einer Abteilung der Druckweiterverarbeitung, der Versandtechnologie oder in einem handwerklichen Betrieb sein.

Die Spezialistinnen und Spezialisten für Printmedienverarbeitung EFA arbeiten zusammen mit vor- und nachgelagerten Abteilungen, im hauptsächlich: Betriebsleitung, Verkaufsdienst, Druckvorstufe, Druck und Distribution.

Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten

Spezialistinnen und Spezialisten für Printmedienverarbeitung EFA sind qualifiziert, das Produkt, den Werkstoff, die Technik sowie den personellen Einsatz in der Printmedienverarbeitung zu beurteilen, zu planen und vorzubereiten.

Sie sind fähig, auch komplexe Aufträge und Produkte zu koordinieren, einzurichten, zu fertigen und abzuschliessen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Produkte sind z.B. Hard- und Softcover-Produktionen in Klebebindung und Fadenheftung, Drahtheftungen, Wiro-Bindungen, Falzprospekte usw. und deren Distribution. Sie stellen in Gross-, Mittel- oder Kleinbetrieben im Bereich der Printmedienverarbeitung die Produktionsprozesse sowie deren organisatorische Komponenten sicher.

Sie sind fähig, stufengerechte Führungsaufgaben zu übernehmen und konzeptionelle Produktionsprozesse zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und zu optimieren.

Sie sind verantwortlich für die Qualitätssicherung für jede Stufe des Produktionsprozesses bis zum Endprodukt innerhalb der vereinbarten und branchenüblichen Toleranzbereiche.

Sie sind verantwortlich für die Anwendung und Umsetzung der Umweltschutzgesetze und verfügen über Kenntnisse betrieblicher Umweltschutzmassnahmen. Sie wissen Bescheid über umweltschonende Papierqualität (FSC-Papier, Recyclingpapier) und beherrschen Verbesserungspotentiale durch ökologisch nachhaltige Produktionsverfahren (Ökoring der Produktionsbetriebe).

Sie sind verantwortlich, Unfallgefahren zu erkennen und dazu die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen anzuordnen. Sie kennen und handeln nach den EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) und gewähren die Arbeitssicherheit.

Berufsausübung

Spezialistinnen und Spezialisten für Printmedienverarbeitung EFA können sowohl als Angestellte als auch als selbständig Erwerbende tätig sein. Unabhängig davon entwickeln sie ihre Kompetenzen ständig weiter. Sie informieren sich laufend über die neuesten Entwicklungen in der Printmedienverarbeitung.

Als leitende Angestellte tragen sie die Führungs- und Produktionskostenverantwortung für einen Aufgabenbereich. Sie unterstützen die Geschäftsleitung in der Mitarbeitendenförderung und der Ausbildung von Lernenden, auf Grund des Ausbildnerkurses. Zudem sorgen sie für einen guten Teamgeist. Sie nehmen aktiv an Produktions- oder Teamsitzungen teil und setzen deren Beschlüsse um.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Kultur

Spezialistinnen und Spezialisten für Printmedienverarbeitung EFA bilden ein wesentliches Glied in der Wertschöpfungskette der Printprodukte. Als Letzte dieser Produktionskette bringen sie durch ihr umfassendes Fachwissen die Printprodukte in die endgültige repräsentative Form.

Sie leisten mit der Herstellung von Printprodukten einen wesentlichen Beitrag an die Haltbarkeit von gedruckten Informationen und Wissen für unsere Nachwelt.

Ihre Sozialkompetenz befähigt sie, Vorbildfunktionen zu übernehmen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Viscom, Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch Viscom für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Prüfungskommission kann nach Bedarf Fachexpertinnen oder Fachexperten beiziehen. Diese übernehmen eine beratende Funktion und haben kein Stimmrecht.

- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählen die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Viscom übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 8 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung;
 - die Projektarbeit (Themenauswahl, Umfang und Kriterien).

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung hat 6 Monate vor der Prüfung zu erfolgen und dieser ist beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Themavorschlag und die Disposition (Kurzfassung) für die Projektarbeit

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein Fähigkeitszeugnis in der Printmedienverarbeitung besitzt und mindestens 3 Jahre berufliche Praxis in der Printmedienverarbeitung nach der Ausbildung vorweisen kann;
- oder
- b) das Fähigkeitszeugnis als Druckausrüster/in besitzt und mindestens 4 Jahre berufliche Praxis in der Printmedienverarbeitung nach der Ausbildung vorweisen kann;
- oder
- c) das Berufsattest als Printmedienpraktiker/in oder ein branchenfremdes Fähigkeitszeugnis besitzt und mindestens 6 Jahre berufliche Praxis in der Printmedienverarbeitung nach der Ausbildung vorweisen kann;
- oder
- d) mindestens 10 Jahre berufliche Praxis in der Printmedienverarbeitung vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe einer Projektarbeit.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 5 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der 3 Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten.
- Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
- Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engen persönlichen Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens 2 Expertinnen oder 2 Experten beurteilen die praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens 2 Expertinnen oder 2 Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

| Prüfungsteil | Art der Prüfung | Zeit | Gewichtung |
|------------------------|-----------------|--------------------|-----------------|
| 1 Projektarbeit | | | einfach |
| Bericht | schriftlich | vorgängig erstellt | |
| Präsentation | mündlich | 0,5 h | |
| Fachgespräch | mündlich | 0,5 h | |
| 2 Fallstudien | | | dreifach |
| Unterlagen | schriftlich | 6 h | |
| Präsentation | mündlich | 1 h | |
| Fachgespräch | mündlich | 1 h | |
| 3 Teamleitung | | | einfach |
| Rollenspiel | praktisch | 0,5 h | |
| Total | | 9,5 h | |

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.
- 5.13 Die Positionen des Prüfungsteils 1 werden nicht mit Noten, sondern mit Punkten bewertet.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind nach Ziff. 2.21, Bst. a der Prüfungsordnung in der Wegleitung aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die all-fällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der vorliegenden Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen 3 Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus.
- Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Spezialist/in für Printmedienverarbeitung mit eidg. Fachausweis (EFA)**
 - **Spécialiste en finition de médias imprimés avec brevet fédéral (BF)**
 - **Specialista di postpress e allestimento con attestato professionale federale (APF)**
- Als englische Übersetzung wird «Specialist in the Finishing of Printed Media with Federal Diploma of Professional Education and Training» empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung

beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Trägerverband Viscom legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Trägerverband Viscom trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. Juni 1999 über die Berufsprüfung für Betriebsfachmann/Betriebsfachfrau Druckweiterverarbeitung wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 23. Juni 1999 erhalten bis Ende 2015 Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung. Eine Wiederholungsprüfung findet gleichzeitig wie eine ordentliche Prüfung statt.

9.3 Anerkennung Titel der Berufsprüfung

Wer die Berufsprüfung für Betriebsfachmann/Betriebsfachfrau Druckweiterverarbeitung erfolgreich bestanden hat, darf den Titel gemäss Ziff. 7.12 tragen. Das BBT stellt keine neuen Fachausweise aus.

9.4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

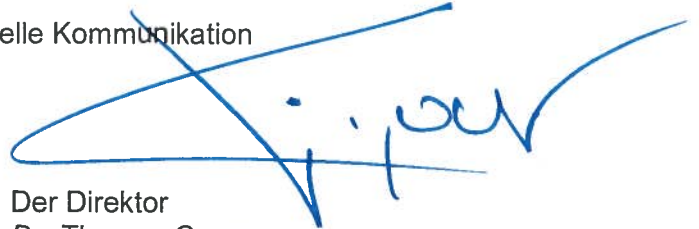
10 ERLASS

Bern, 1. Februar 2012

Viscom
Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation



Der Präsident
Peter Edelmann



Der Direktor
Dr. Thomas Gsponer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **29. FEB. 2012**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE



Die Direktorin
Prof. Dr. Ursula Renold